

Blindwerden von Mehrscheiben-Isolierverglasungen

– Kl. 794 (97)

1. Der Versicherer ersetzt auch Schäden, die an versicherten Mehrscheiben-Isolierverglasungen durch Beschlagen oder Eintrüben der Oberflächen im Scheibenzwischenraum entstehen, ohne dass ein Zerbrechen vorliegt.
2. Dies gilt nur für Mehrscheiben-Isolierverglasungen, deren Herstellungsdatum bei Beginn des Versicherungsschutzes gemäß Nr. 1 nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.